



Informationen zur Privatpilotenlizenz PPL(A) nach VO (EU) 1178/2011

Nachfolgend erhalten Sie Hinweise und Informationen zur Privatpilotenlizenz PPL(A) nach der VO (EU) 1178/2011 sowie Hinweise zur Tauglichkeit.

Die Behörde darf keine Rechtsberatung geben. Es handelt sich um unverbindliche Hinweise. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind jedoch die Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger, sowie die entsprechenden EU-Verordnungen. Wir weisen darauf hin, dass in einzelnen Punkten aufgrund des neuen Rechtes Änderungen möglich sind. Änderungen und Aktualisierungen werden zeitnah eingepflegt.

Bei Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte ist die Lizenz zusammen mit einem Ausweisdokument mit Foto (Reisepass/Personalausweis) und gültigem Tauglichkeitszeugnis mitzuführen [Abschnitt A, FCL.045, VO (EU) 1178/2011].

Bitte beachten Sie, dass die neue Lizenz PPL(A) nach EU-Verordnung kein Ablaufdatum mehr hat. Die Lizenz ist unbefristet erteilt und muss daher nicht verlängert werden, die darin eingetragenen Klassen-/Musterberechtigung(en) hingegen schon.

Die Rechte des Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC auf Flugzeugen oder TMG im nichtgewerblichen Bereich tätig zu sein. Ausnahmen siehe FCL.205.A, Buchstabe b). Die PPL(A) nach VO (EU) ist ICAO-Konform.

Hinsichtlich Mitnahme von Fluggästen ist die Vorschrift FCL.060 (Flugerfahrung) zu beachten. (siehe auch unser Merkblatt Wichtige Vorschriften für Piloten).

Der Inhaber muss im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses mindestens Klasse 2 nach VO (EU) sein. Die im PPL(A) eingetragenen Klassen- und Musterberechtigung(en) haben - im Gegensatz zur LAPL(A) - ein Ablaufdatum und müssen daher entsprechend verlängert werden.

Verlängerung von Klassenberechtigungen

Hinsichtlich der Verlängerung einer Klassenberechtigung gelten die Hinweise auch für gültige PPL (A) Lizenzen nach JAR-FCL, die noch nicht umgewandelt sind.

Für die **Verlängerung der Klassenberechtigung** für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantriebwerk [SEP (Land)] und/oder Reisemotorsegler (TMG) sind **innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Berechtigung** nachzuweisen: [FCL.740.A (b) (1)]

- **12 Flugstunden** in der betreffenden Klasse, **darin enthalten:**
- **6 Stunden** als verantwortlicher Luftfahrzeugführer (Pilot in Command)
- **12 Starts** und **12 Landungen** sowie

- **eine Auffrischungsschulung (Schulungsflug)** von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit Fluglehrer [FI(A)] oder Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen CRI(A). Bewerbern wird diese Auffrischungsschulung erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung, eine praktische Prüfung oder eine Kompetenzbeurteilung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

Sind Sie Inhaber der Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk **und** der TMG-Berechtigung, dann ist nur ein Schulungsflug notwendig (entweder auf einmot. Landflugzeug mit Kolbentriebwerk, oder auf TMG). Die Stunden und Starts können in beiden Klassen (oder auch nur in einer) geflogen werden. Die Verlängerung wird für beide Klassen erteilt.

Stunden/Starts auf Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern können nicht angerechnet werden.

Die maßgeblichen Stunden müssen in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Ablauf der entsprechenden Berechtigung(en) SEP (Land) bzw. TMG geflogen werden.

Beispiel: Ist das Ablaufdatum der Berechtigung(en) der 31. Juli 2017 beginnt der maßgebliche Zeitraum für die Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen am 01. August 2016 -> Zwölf Monate vor dem Ablaufdatum der maßgeblichen Berechtigung(en). Es wird **nicht** zwölf Monate vom Datum des durchgeführten Schulungsfluges zurückgerechnet. Das Datum eines etwaigen vorherigen Schulungsfluges ist ebenfalls nicht relevant.

Können die Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist in den letzten drei Monaten **vor Ablauf der Gültigkeit** eine Befähigungsüberprüfung mit einem anerkannten Prüfer in einer der beiden Klassen durchzuführen. [FCL.740.A b)]. Den Prüfer können Sie selbst bestimmen.

Hinsichtlich des Eintrags der Verlängerung der Berechtigung in die Lizenz gilt folgendes:

1. **Sie absolvieren eine Befähigungsüberprüfung mit Prüfer.** Nach Bestehen wird der Prüfer die Klassenberechtigung(en) auf der Rückseite der Lizenz verlängern. Der Prüfer hat die erste Seite des Deckblattes des Prüfungsprotokolls und eine Kopie ihrer Lizenz per Post oder Fax an die Behörde zu senden.
2. **Sie absolvieren eine Auffrischungsschulung (Schulungsflug) mit einem Fluglehrer.** Dann kann **dieser Fluglehrer** die Klassenberechtigung(en) auf der Rückseite der Lizenz verlängern, sofern die Verlängerungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Schulungsfluges bereits vorliegen. Liegen die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Schulungsfluges noch nicht vor, wird/werden die Berechtigung/die Berechtigungen **-sobald die Verlängerungsvoraussetzungen gegeben sind -** auf der Rückseite der Lizenz **durch den Fluglehrer verlängert, der den Schulungsflug mit Ihnen geflogen hat.** Die Verlängerungsvoraussetzungen **müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum der Berechtigung(en)** erfüllt werden. Auch die Verlängerung durch den Fluglehrer muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Berechtigung erfolgen. **Die Klassenberechtigung darf in allen Fällen ausschließlich von dem Fluglehrer auf der Rückseite der Lizenz verlängert werden, der den Schulungsflug durchgeführt hat!** Der Fluglehrer hat gemäß NfL 1-721-16 den Bericht des Lehrberechtigten über die Verlängerung einer Klassenberechtigung gemäß FCL.740. b) nebst Anlagen per Post oder Fax an die Behörde zu senden. Der Bericht des Lehrberechtigten steht auf unserer Internetseite unter Luftverkehr -> Vordrucke zur Verfügung.

Die Klassenberechtigung(en) einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantriebwerk [SEP Land]] und TMG wird/werden um 2 Jahre - gerechnet vom Ablaufdatum - verlängert. Der Prüfer/Fluglehrer **hat** gemäß ARA.FCL.215 die Gültigkeitsdauer der Berechtigung(en) bis zum Ende des betreffenden Monats zu verlängern.

Eine Verkürzung der Gültigkeit ist nicht zulässig. Andere Änderungen bzw. Berichtigungen der Lizenz dürfen **nicht** vorgenommen werden. Es ist sinnvoll, sich die Verlängerung auch im Flugbuch bestätigen zu lassen.

Erneuerung von Klassenberechtigungen

Hinsichtlich der Erneuerung einer Klassenberechtigung gelten die Hinweise auch für gültige PPL (A) Lizenzen nach JAR-FCL, die noch nicht umgewandelt sind.

Bei abgelaufener Klassenberechtigung (Erneuerung) gilt folgendes Verfahren.

Es ist gemäß FCL.740 eine Auffrischungsschulung bei einer ATO zu absolvieren. Der Umfang der Schulung steht im Ermessen der ATO, die ATO hat jedoch mindestens die Vorschriften **AMC1 FCL.740(b)(1) zu beachten**. Seitens der EASA wurde klargestellt, dass auch bei kürzer als drei Monate abgelaufenen Klassenberechtigungen über eine Auffrischungsschulung zu entscheiden ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der ATO.

Außerdem ist eine Befähigungsüberprüfung gem. Anlage 9 der VO zu absolvieren. Der Prüfer für diese Befähigungsüberprüfung wird **nicht von der Behörde bestimmt**. Ist die Prüfung erfolgreich bestanden, hat der Prüfer das entsprechende Protokoll per Post oder Fax an die Behörde zu schicken. Das Prüfungsprotokoll (derzeit CR/TR SPA außer Complex HPA) steht auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes im Bereich Luftfahrtpersonal -> praktische Prüfung zur Verfügung. Ein Nachweis über eine erfolgte Auffrischungsschulung (bzw. einen Nachweis, dass diese nicht erforderlich war) ist ebenfalls an die Behörde zu schicken. Es kann der Vordruck Nachweis Auffrischungsschulung, zu finden auf unserer Internetseite im Bereich Luftverkehr -> Vordrucke, verwendet werden.

Gemäß NfL 1-721-16 ist ein Prüfer **nicht mehr berechtigt**, Klassenberechtigungen oder Musterberechtigungen auf der Rückseite der Lizenz zu erneuern.

Die Erneuerung der Klassenberechtigung(en) oder Musterberechtigung(en) erfolgt durch die Behörde kostenpflichtig. Bitte stellen Sie hierzu den Antrag „Erneuerung Klassenberechtigung/ Musterberechtigung“ (siehe Bereich Luftverkehr -> Vordrucke) nebst den erforderlichen Anlagen.

Sind die Klassenberechtigungen SEP (Land) und TMG abgelaufen, muss in jeder Klasse eine Befähigungsüberprüfung (und ggf. eine Auffrischungsschulung) absolviert werden. Eine Anrechnung ist - da bei der Erneuerung eine gesetzliche Regelung fehlt - nicht zulässig.

Medizinische Tauglichkeit [Anhang IV, VO (EU) Teil-MED]

Inhaber einer PPL(A) benötigen mindestens ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 nach Teil-MED. Die Gültigkeit von medizinischen Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2 beträgt in der Regel:

- bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres 60 Monate, danach
- 24 Monate bei Lizenzinhabern, die zwischen 40 und 50 Jahre alt sind, danach
- 12 Monate bei Lizenzinhabern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben

Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres. Die Gültigkeit eines Zeugnisses, das vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 51. Lebensjahres. Die 45-Tageregelung bleibt bestehen.

Bitte wenden Sie sich bei allen Fragen zur medizinischen Tauglichkeit an Ihren Fliegerarzt.

Hinweise zu ICAO-Sprachanforderungen

Der Eintrag des Sprachnachweises Deutsch (Stufe 6) in die Privatpilotenlizenz PPL(A) nach VO (EU) erfolgt/erfolgte im Regelfall im Rahmen der Lizenzumwandlung mittels Selbsterklärung im Antrag.

Bezüglich der englischen Sprachkenntnisse gilt für Inhaber eines BZF1/AZF folgendes: Ist der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nicht mehr gültig, oder noch nicht erbracht, dann **sind diese weiter im Besitz BZF1/AZF, besitzen aber keine gültige Sprachprüfung.**

Vor einem Flug, bei dem Sprechfunkverkehr in englischer Sprache ausgeübt wird, ist daher eine Sprachprüfung mindestens nach Level 4 erfolgreich abzulegen. **Das Mitführen des Prüfungsprotokolls ist nach herrschender Meinung nicht ausreichend, der Sprachnachweis muss in der Lizenz eingetragen sein.**

Gemäß § 125 Absatz 2 Satz 2 LuftPersV kann die regelmäßige Neubewertung der Sprachkenntnisse (Verlängerungsprüfung) nur erfolgen, wenn der Sprachnachweis gültig ist. In diesem Fall erfolgt der Eintrag durch den Sprachprüfer auf der Rückseite der Lizenz, siehe § 125 Abs. 2, letzter Satz LuftPersV. **Nach erfolgter Sprachprüfung hat der Sprachprüfer (nicht der Prüfling bzw. Pilot) gem. NfL 1-721-16 die lizenzführende Stelle des Piloten per Post oder Fax über die durchgeführte Sprachprüfung zu unterrichten.**

Ist der Sprachnachweis abgelaufen, ist eine Erstprüfung zu absolvieren.

Obige Ausführungen gelten auch für Sprachprüfungen, die in einem anderen EASA-Mitgliedstaat durchgeführt werden, siehe § 125 Abs. 3 LuftPersV.

Weitere **Informationen zur Sprachprüfung** und Listen anerkannter Sprachprüfer finden Sie auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes unter Luftfahrtpersonal -> Sprachanforderungen.